

Unsere Kohlenversorgung.

Freigabe des Kohleneinkaufes für den kommenden Winter.

In den letzten Wochen waren zwischen den Behörden und den Vertretern des Wiener Kohलगroßhandels Verhandlungen im Zuge, um die Voraussetzungen klarzustellen, in welcher Weise eine möglichst frühzeitige Deckung des Bedarfes an Heizmaterial für den kommenden Winter ermöglicht werden könne. Diese Verhandlungen sind nun zum Abschluß gekommen und haben zu einem befriedigenden Resultat geführt. Schon in den nächsten Tagen dürfte eine Statthalterverordnung erscheinen, die den Voraus-

bezug von Kohle einer Regelung unterzieht. Wie wir aus den Kreisen des Wiener Kohलगroßhandels erfahren, wird die bereits erwähnte und in Kürze zu erwartende Verordnung folgende Grundzüge aufweisen:

Jeder Haushalt, der bereits bisher auf Grund der Kohlenkarte von Fall zu Fall mit Heizmaterial sich versorgen konnte, wird schon jetzt die Kohle für den Herbst- und Winterbedarf einkaufen können. Bedingung ist jedoch, daß der Käufer in erster Linie einen Kohlenhändler ausfindig macht, der diese Vorauslieferung an Kohle übernehmen kann. Der betreffende Händler hat hierüber dem Käufer eine schriftliche Bestätigung auszustellen. Mit dieser Bestätigung begibt sich sodann der Käufer zur politischen Behörde erster Instanz, wo er einen sogenannten Bevorrätigungsschein ausgefolgt erhält. Auf diesem Schein wird jenes Quantum an Heizmaterial genau verzeichnet sein, das der einzelne Haushalt auf Grund der Kohlenkarte zu beziehen berechtigt ist. Erst auf Grund dieses amtlichen Ausweises darf sodann vom Kohlenhändler die Lieferung der Kohle an den Käufer erfolgen.

Die Ausfolgung des behördlichen Bevorrätigungsscheines wird zur Folge haben, daß der Käufer gleichzeitig des weiteren Anspruchsrechtes auf Kohlenkarten sich beibt, da ja anderenfalls eine Doppelversorgung möglich wäre. Der Bevorrätigungsschein wird sich auf die gesamte Heizperiode beziehen, somit also das zu beanspruchende Kohlenquantum bis 6. April 1919 umfassen.

Abweichend von den bisherigen Bestimmungen werden aber auch eine Reihe wichtiger Zugeständnisse gemacht werden. So wird unter anderem vorgeesehen sein, daß für Kranke, für Wöchnerinnen und für Haushalte mit kleinen Kindern unter zwei Jahren Zuschlagskarten bezogen und in den Bevorrätigungsschein eingerechnet werden können. Für je ein Kind unter zwei Jahren wird beispielsweise eine halbe Küchenbrandkarte als Zusatz zugestanden, da die betreffenden Haushalte zweifellos einen das normale Maß übersteigenden Heizbedarf haben. Auch den Ärzten, Notaren sowie den im öffentlichen Interesse arbeitenden Personen werden Mehrzuweisungen in entsprechendem Ausmaße zugestanden werden. Endlich wird das in Zukunft zu beziehende Kohlenquantum, abweichend von den bisherigen Bestimmungen, nicht nur auf die Größe der Wohnung, sondern auch auf die Zahl der Wohnungsinassen in einer den praktischen Erfordernissen angemessenen Weise angepaßt werden, wobei aber als Einheit pro Woche an einer Menge von 30 Kilogramm pro Küchenbrand und 25 Kilogramm pro Zimmerbrand festgehalten wird. Hierdurch wird es unter anderem möglich werden, in einer kommenden Heizperiode zum Beispiel auch Dienstbotenzimmer zu beheizen.

Die in ihren Grundlinien bereits feststehende Verordnung wird, wie sich aus diesen Andeutungen bereits entnehmen läßt, alle bisher gesammelten Erfahrungen verwerten. Sie wird von dem Geiste getragen sein, einerseits den praktischen Bedürfnissen vollauf Rechnung zu tragen, andererseits aber jede einseitige Bevorzugung und jede Doppelversorgung unbedingt auszuschließen.